

▶ Leserforum

Keimdichter Verschluss aus Kunststoff

| FRAGE: „Nach einer dauermedizinischen Einlage hat mein Chef den Zahn mit einem keimdichten Verschluss aus Kunststoff verschlossen. Wie kann ich diesen abrechnen?“ |

ANTWORT: Beim Privatpatienten kann der keimdichte Verschluss aus Kunststoff nur über die Nr. 2020 GOZ (Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität) berechnet werden. Auch wenn der Verschluss aus Kunststoff besteht, kann dies nicht als definitive Füllung (Nr. 2050 ff. GOZ) berechnet werden. Dieser Umstand kann nur bei der Bemessung des Steigerungsfaktors gemäß § 5 Abs. 2 GOZ berücksichtigt werden. Soll der 3,5-fache Steigerungssatz überschritten werden, ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vergütungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu treffen. Ein Muster für eine abweichende Vergütungsvereinbarung gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ bzw. § 2 Abs. 1 und 2 GOÄ finden Sie unter iwww.de/pa > Downloads > Musterverträge und -schreiben > Abrechnungswissen.

▶ Leserforum

Teleskopbrücke auf Implantaten

| FRAGE: „Wie berechne ich eine PZR bei einem Patienten, der eine Teleskopbrücke auf Implantaten trägt?“ |

ANTWORT: Die intraorale professionelle Reinigung der Primärkronen wird nach der GOZ-Nr. 1040 je Implantat berechnet. Die extraorale Reinigung und Politur der Suprakonstruktion kann über eine BEB-Position – ähnlich der Prothesenreinigung – abgerechnet werden. Diese Leistungen sind bei einem GKV-Patienten vor Leistungserbringung schriftlich nach § 8 Abs. 7 BMV-Z zu vereinbaren.

▶ Leserforum

Einbau einer Metallbasis

| FRAGE: „Wir haben bei einer Patientin in die obere Totale nachträglich eine Metallbasis einbauen lassen, weil die Prothese öfter gerissen ist. Wie kann ich diese Leistung berechnen?“ |

ANTWORT: Vorab ist die Indikation zu klären. Bei vermehrten Bruchreparaturen – wie z. B. bei einem vollbezahnten Gegenkiefer – ist die wirtschaftlichere Lösung tatsächlich der nachträgliche Einbau einer Metallbasis. Hier kann bei einem GKV-Patienten die BEMA Nr. 98e mit dem Festzuschuss 4.5 angesetzt werden. Wird eine Metallbasis in eine vorhandene Totalprothese ohne zahnmedizinische Indikation, sondern auf Verlangen des Zahlungspflichtigen eingearbeitet (z. B. zur Beschwerung), so erfolgt die Berechnung privat nach der Nr. 5250 GOZ (ohne vorherige Abformung) oder der Nr. 5260 (mit vorheriger Abformung).



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesenMit GKV-Patienten
PrivatabrechnungEinbau einer
Metallbasis
ist die wirtschaft-
lichere Lösung